

Finanzdirektion des Kantons Zug  
Herrn Regierungsrat  
Heinz Tännler, Finanzdirektor Kanton Zug  
Baarerstrasse 53  
Postfach  
6300 Zug

Elektronisch an: [info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch)

Zug, 30. Juli 2018

## **Vernehmlassung zur Änderung des Steuergesetzes – sechstes Revisionspaket**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. April 2018 haben Sie uns zur schriftlichen Stellungnahme betreffend Änderung des Steuergesetzes – dem sechsten Revisionspaket – eingeladen. Wir danken dem Regierungsrat für diese Möglichkeit und ergreifen nachfolgend gerne die Gelegenheit, Ihnen unsere Haltung darzustellen.

### **1. Ausgangslage**

Täglich können wir den Medien entnehmen, dass die heutige internationale Wirtschaft ein höchst anspruchsvolles Pflaster ist, auf welchem gerade auch von grossen Handelsnationen, den einflussreichen Wirtschaftsmächten wie die USA und China, aber auch der EU mit harten Bandagen um Marktanteile und finanzielle Vorteile gerungen wird. Jeder Wettbewerbsvorteil wird energisch verteidigt, während bei Nachteilen ständig versucht wird, kleinere konkurrierende Standorte wie die Schweiz mit Machtpolitik und hemmender Regulierung auszubremsen, ja regelrecht einzuschüchtern. In den vergangenen Jahren waren diese Tendenzen mehrfach zu beobachten, so wie jetzt wieder im Sommer 2018.

Das Schweizer Erfolgspotenzial liegt in der Qualität unserer Leistungen, in Innovation und geschickter Agilität am Markt, die Wirtschaft soll es möglichst alleine richten. Unser Land sieht sich in den letzten Jahren immer wieder neuem Druck anderer Staaten und Staatengemeinschaften, insbesondere der EU, aber auch der USA ausgesetzt. Die fehlende Widerstandsbereitschaft des Bundes führt nun zu verschiedenen Änderungen in der Steuergesetzgebung auf Bundesebene, insbesondere zur Abschaffung von Steuerprivilegien von juristischen Personen, und verpflichtet die Kantone zur Anpassung ihrer Gesetzgebungen.

Änderungen ergeben sich im Zusammenhang mit der Steuervorlage 17 (SV17), welche das Resultat einer Anpassung des schweizerischen Rechts an „internationale Standards“ ist. Der geplante Umbau mit der USR III ist vor dem Volk gescheitert. Wollen wir im internationalen Handel nicht benachteiligt werden, drängt sich ein zukunftsorientierter Umbau des Systems der schweizerischen Unternehmensbesteuerung auf.

## 2. Auswirkungen

Der geplante Umbau soll in Zug gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates zu einem einheitlichen Gewinnsteuersatz von ca. 12% und zu gezielten steuerlichen Entlastungen führen, namentlich durch eine Patentbox und eine Förderung von Forschung und Entwicklung. Die bisherigen privilegierten Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften werden damit aufgehoben. Der Kanton Zug will die Vorgaben neutral und ohne Steuererhöhungen für natürliche Personen umsetzen

### Unsere Vernehmlassungsantwort:

Die Steuervorlage 17 wird voraussichtlich erst Ende September 2018 durch die eidgenössischen Räte verabschiedet. Während die Schweizerische Volkspartei des Kantons Zug (SVP) im Grundsatz den Umbau des Steuersystems hin zu einem einheitlichen Gewinnsteuersatz von rund 12% sowie die gezielten steuerlichen Entlastungen unterstützt, **behält sie sich eine Anpassung ihrer Stellungnahme aufgrund von Änderungen der Steuervorlage 17 im eidgenössischen parlamentarischen Prozess vor.**

Zudem unterstützt die SVP die zusätzlichen Anpassungen, die unabhängig von der SV17 Teil der 6. Teilrevision des Steuergesetzes sind, d.h.:

- a) Bundesgesetz vom 20. März 2015 über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken (BBI 2015, 2751);
- b) Bundesgesetz vom 26. September 2014 über die Anpassung des DBG und des StHG an die allgemeinen Bestimmungen des StGB (BBI 2014, 7319);
- c) Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Maklerprovisionen; BBI 2016, 5357).
- d) Zum Energiegesetz (Änderung von Art. 9 Abs. 3 und 3bis StHG; BBI 2013, 7561) äussern wir uns hier nicht.

## 3. Gründe und Rahmenbedingungen

### 3.1. Gründe und Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17)

#### 3.1.1. Überblick über das gesamte SV17-Paket

Die SV17 beinhaltet steuerpolitische Massnahmen, die für die Kantone verbindlich sind:

- a) Aufhebung des kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften.
- b) Einführung einer Patentbox für Patente und vergleichbare Rechte.
- c) Regelung zur Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht, also Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland oder in das Ausland oder in eine in- oder ausländische Betriebsstätte, Beginn und Ende der Steuerbefreiung, Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Ausland oder in das Ausland.

- d) Regelung zur gesonderten Besteuerung der bei Aufhebung der kantonalen Steuerstatus bestehenden stillen Reserven von Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus.
- e) Dividendenteilbesteuerung von mindestens 70% auf qualifizierenden Beteiligungen (Vorgabe des Bundes; kann vom Kanton nicht beeinflusst werden). Hier wurde vom Bund direkt in die Steuerkompetenz der Kantone eingegriffen, was die SVP bedauert.

Weiter beinhaltet die SV17 finanzpolitische Massnahmen:

- a) Anpassungen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials für die Berechnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen (Art. 3 Abs. 3 und Art. 23a FiLaG).
- b) Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 21.2% (Art. 196 Abs. 1 DBG).
- c) Angemessene Berücksichtigung der Interessen der Städte und Gemeinden, soweit diese vom Umbau des Unternehmenssteuerrechts und dessen Folgewirkungen substantiell betroffen sind (Art. 196 Abs. Ibis DBG).
- d) Die Familienzulagen müssen in allen Kantonen neu mindestens CHF 230.00 statt bisher CHF 200.00 pro Monat (Kanton Zug heute: CHF 300.-) betragen (Art. 5 Familienzulagengesetz, SR 836.2).

Die SVP ist der Meinung, dass die Interessen aller der Zuger Gemeinden, insbesondere die Stadt Zug und die Gemeinde Baar durch den Umbau SV17 während der Übergangszeit mit jährlichen Mindererträgen von rund CHF 7.8 Mio. doch auch relativ stark betroffen sind und stellt folgenden Antrag:

#### **3.1.1.1 Antrag der SVP:**

Die Zuger Gemeinden partizipieren an der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundesteuer von 17% auf 21.2% mit jährlich 1,5% der steuerfussabhängigen Steuern auf Basis der Berechnung des Zuger Finanzausgleiches. Diese jährliche Abgeltung von ca. CHF 9 Mio. wäre in dieser Situation für den Kanton Zug tragbar und hilft allen Zuger Gemeinden, insbesondere denjenigen mit einem bedeutenden Anteil an Juristischen Personen, die Folgen der Umsetzung der SV17 finanziell etwas abfedern zu können.

#### **3.1.2. Besondere Charakteristika des international ausgerichteten Wirtschafts- und Steuerstandortes Zug**

##### **Unsere Vernehmlassungsantwort:**

Im Kanton Zug stammt ein erheblicher Anteil der Fiskalerträge von den juristischen Personen. Deshalb ist es im Zusammenhang mit qualifizierten Arbeitsplätzen sowie dem Steuersubstrat von essentieller Bedeutung, dass der Kanton Zug und somit auch Zuger Gemeinden nach der Umsetzung der SV17 attraktive Wirtschafts- und Steuerstandorte bleiben, und dass eben gerade die international beherrschten Unternehmen weiterhin am Standort verbleiben. Zugleich sollen auch die steuerlichen Rahmenbedingungen unter SV17 für die natürlichen Personen attraktiv bleiben. Um den Wegzug von Steuersubstrat zu vermeiden, haben in den vergangenen zwei Jahren, unabhängig von SV17, einige Gemeinden den Steuerfuss aufgrund der guten Ergebnisse bzw. der Zugänge via ZFA senken können.

### **3.1.3. Strategische Überlegungen des Regierungsrats für die kantonale Umsetzung**

#### **Unsere Vernehmlassungsantwort:**

Der Regierungsrat hat mit Bericht und Antrag vom 8. März 2016 die Finanzstrategie 2017 bis 2025 des Kantons Zug definiert. Die drei wichtigsten finanzpolitischen Ziele, nämlich ein ausgeglichener Staatshaushalt, ein gutes staatliches Leistungsangebot und attraktive Steuerbelastungen sowie die allgemeinen Leitlinien der Finanzstrategie sind zu begrüßen. Ebenso, dass die Ziele im vorliegenden Bericht und Antrag zur Änderung des Steuergesetzes – sechstes Revisionspaket – eingeflossen sind.

### **3.1.4. Aufhebung der privilegierten kantonalen Steuerstatus und Festlegung eines neuen einheitlichen Gewinnsteuersatzes**

#### **Unsere Vernehmlassungsantwort:**

Die Kantone müssen ihren bisherigen kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften im Sinne von Art. 28 Abs. 2 bis 4 StHG zwingend aufheben. Danach wird für alle Gesellschaften ein einheitlicher kantonaler Gewinnsteuersatz zur Anwendung kommen. Die SVP Kanton Zug unterstützt den Regierungsrat dabei, dass ein neuer einheitlicher Gewinnsteuersatz im Kanton Zug für die Ebenen Bund, Kanton und Gemeinden von zusammen rund 12% angestrebt werden soll. Selbstverständlich wären wir auch mit tieferen Sätzen sehr zufrieden, können uns aber eine spätere Senkung auf 11,5% und noch tiefer vorstellen. Mit einem Satz von 12% wird sich der Kanton Zug bei der steuerlichen Attraktivität für Unternehmen in die Spitzengruppe der Kantone einreihen. Der Regierungsrat verzichtet im Rahmen der vorliegenden 6. Teilrevision des Steuergesetzes bewusst darauf, eine Mindestkapitalsteuer vorzuschlagen, wie sie bisher für privilegierte Statusgesellschaften zur Anwendung gekommen ist (§ 75 Abs. 1 StG, letzter Teilsatz).

### **3.1.5. Kantonale Ermässigung für Patentboxerträge**

#### **Unsere Vernehmlassungsantwort:**

Die SVP unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates, die maximal vorgesehene Ermässigung von 90% ins kantonale Steuerrecht aufzunehmen. Dies stärkt den Wirtschafts- und Steuerstandort Zug und wirkt Wegzügen von internationalen Unternehmen entgegen. Wir verweisen dabei, dass die SVP bereits 2011 die Einführung von Patentboxen gefordert hat. Die Motion wurde erheblich erklärt.

### **3.1.6. Kantonaler Überabzug für Forschungs- und Entwicklungskosten**

#### **Unsere Vernehmlassungsantwort:**

Zusätzlich zur kantonalen Ermässigung für Patentboxerträge können die Kantone Aufwendungen für Forschung & Entwicklung (F&E) von maximal 150% für inländische F&E und 100% Aufwand für Auslandsforschung über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus zulassen. Diese fakultative Förderung ist grosszügig und für die Kantone finanziell kostspielig. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass die profitierenden Unternehmen oft Mitarbeitende beschäftigen, welche zumindest teilweise ebenfalls im Kanton

Zug wohnen und Steuern zahlen. Deshalb können wir der Umsetzung der Abzüge für inländische F&E-Unterstützung insgesamt zustimmen.

### **3.1.7. Steuerliche Aspekte des Statuswechsels**

#### **Unsere Vernehmlassungsantwort:**

Mit der Umsetzung der SV17 haben die Unternehmen ihre bestehenden stillen Reserven aufzudecken und aufzulösen. Die aufgewerteten Aktiven können jedoch in Zukunft steuerrechtlich wieder abgeschrieben werden. Der Regierungsrat schlägt vor, diese bundesrechtliche Vorgabe und den Sondersatz in den Übergangsbestimmungen in einem neuen § 240a Abs. 1 StG gestaffelt und mit einem ansteigenden Steuersatz umzusetzen. Dadurch wird eine abrupte Erhöhung der Gewinnsteuerbelastung für die betroffenen Unternehmen während maximal fünf Jahren vermieden. Die SVP begrüsst dieses Vorgehen und ist damit einverstanden.

### **3.1.8. Maximalbeschränkung für steuerliche Ermässigungen**

#### **Unsere Vernehmlassungsantwort:**

Das Bundesrecht sieht mit dem neuen Art. 25b StHG eine Maximalbeschränkung für steuerliche Ermässigungen vor. Übersteigen die theoretisch möglichen steuerlichen Ermässigungen infolge der Anwendung der Patentbox, des Abzuges für F&E sowie die Abschreibung von den aufgedeckten Abschreibungen die Maximalbeschränkung von 70%, wird von einem Abzugsüberschuss gesprochen. Dieser Abzugsüberschuss kann gemäss Bundesrecht steuerlich nicht geltend gemacht werden. Der Regierungsrat schlägt im neuen § 60b StG vor, die Ermässigungen im Zusammenhang mit der Patentbox (neuer § 59a StG), der F&E-Inputförderung (neuer § 60a StG) und der Abschreibung von aufgedeckten stillen Reserven (neuer § 240a Abs. 2 StG) auf den bundesrechtlich maximal möglichen Wert von 70% zu beschränken. Wir sind auch da mit dem Vorgehen des Regierungsrates einverstanden.

### **3.1.9. Umbau Kapitalsteuer**

#### **Unsere Vernehmlassungsantwort:**

Bei einem ersatzlosen Wegfall der bisherigen kantonalen Steuerstatus (§§ 68 und 69 StG) würde die Kapitalsteuerbelastung der betroffenen Gesellschaften markant ansteigen. Ein solcher Anstieg würde leider unweigerlich zu einem Wegzug vieler betroffener Gesellschaften führen. Der Regierungsrat schlägt daher vor, den heutigen Kapitalsteuerersatz von 0.5% des steuerbaren Eigenkapitals zwar unverändert zu belassen, jedoch von den in Art. 29 Abs. 3 StHG neu vorgesehenen kantonalen steuerlichen Ermässigungen bzw. Abstufungen für qualifizierte Beteiligungsrechte, Patente und vergleichbare Rechte grosszügig Gebrauch zu machen. Dadurch sollen die heutigen Statusgesellschaften in Zukunft einer möglichst ähnlichen Kapitalsteuerbelastung unterliegen wie vor der SV17. Mit dem Vorgehen können wir uns einverstanden erklären

### **3.1.10. Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierenden Beteiligungen**

#### **Vernehmlassungsantwort:**

Hier liegt (voraussichtlich) zwingendes Bundesrecht vor. Dividenden aus Beteiligungen des Privat- und Geschäftsvermögens, die mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital der leistenden Gesellschaft ausmachen, sind durch den betreffenden Kanton neu zu mindestens 70% anstatt bisher 50% zu besteuern. Hier besteht bei der Umsetzung der SV17 kein Handlungsspielraum für die Kantone, was wir mit Bedauern zur Kenntnis zu nehmen haben und uns erneut als nicht einverstanden geben (siehe Ziff. 3.1.1. lit. e)).

### **3.1.11. Diverse weitere steuerliche Ergänzungen und Anpassungen**

#### **Unsere Vernehmlassungsantwort:**

Es sind zahlreiche steuerliche Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen, die teils nur redaktioneller Natur, teils aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben notwendig werden, was wir zur Kenntnis nehmen und der Vollständigkeit halber hier noch aufführen.

### **3.1.12. Auswirkung der SV17-Statusanpassungen auf den nationalen Finanzausgleich NFA**

#### **Unsere Vernehmlassungsantwort:**

Um den Folgen des Umbaus der Unternehmenssteuern in den Kantonen Rechnung zu tragen, wird das System zur Berechnung des Finanzausgleichs NFA in mehreren zentralen Punkten angepasst (Art. 3 Abs. 3 FiLaG). Gerade für den Kanton Zug ein wichtiger Punkt, mit dem die SVP einverstanden ist.

### **3.1.13. NFA-Simulationsrechnungen für den Kanton Zug und die Gemeinden**

#### **Unsere Vernehmlassungsantwort:**

Wir nehmen diese zur Kenntnis. Festzuhalten ist aber, dass der NFA-Kompromiss der Kantone gewisse der systemischen Fehler im NFA-System reduzieren will. Deshalb muss neben der SV17 zwingend der NFA-Kompromiss umgesetzt werden. Ein Scheitern hätte gravierende Folgen für die Steuersituation von Kanton und Gemeinden.

### **3.1.14. Erhöhung Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer als finanzielle Kompensation des Bundes an die Kantone**

#### **Unsere Vernehmlassungsantwort:**

Mit der SV17 steigt der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer wie erwähnt von heute 17% auf neu 21.2% (Art. 196 Abs. 1 DBG). Wir haben dazu bereits den Antrag gestellt, dass die Zuger Gemeinden von der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundesteuer von 17% auf 21.2% mit jährlich 1,5% der steuerfussabhängigen Steuern auf Basis der Berechnung des Zuger Finanzausgleiches partizipieren.

### **3.1.15. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton**

#### **Unsere Vernehmlassungsantwort:**

Es ist die Einschätzung der SVP, dass durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen 6. Revisionspaket alle notwendigen Massnahmen getroffen werden, damit wesentliche Wegzüge des Steuersubstrats vermieden werden können. Zudem schafft die SV17 die notwendige Rechtssicherheit für die Schweiz und somit auch für den Wirtschaftsstandort Zug.

### **3.1.16. Finanzielle Auswirkungen für die Einwohnergemeinden**

#### **Vernehmlassungsantwort:**

Aufgrund von Simulationen der Steuerverwaltung ist bei den Steuern der Einwohnergemeinden für ein repräsentatives Jahr während der Übergangszeit unter Ausklammerung von Sondereffekten und zeitlichen Verzerrungen mit folgenden finanziellen Auswirkungen zu rechnen: Die Grafik der Steuerverwaltung zeigt, dass während der Übergangszeit alle Zuger Gemeinden zusammen Mindererträge von rund CHF 7.8 Mio. hinnehmen müssen. Um diesen negativen Effekt reduzieren zu können, stellen wir, wie bereits erwähnt, folgenden Antrag: Die Zuger Einwohnergemeinden sind an der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundesteuer von 17% auf 21.2% mit jährlich 1,5 % der steuerfussabhängigen Steuern auf Basis der Berechnung des Zuger Finanzausgleiches zu beteiligen, obwohl die Zuger Gemeinden nicht direkt am nationalen Finanzausgleich NFA partizipieren. Dies entspricht nach der Einführung einer jährlichen Weiterleitung an die Zuger Gemeinden rund CHF 9 Mio.

### **3.1.17. Finanzielle Auswirkungen für die Kirchgemeinden und die Bürgergemeinden**

#### **Unsere Vernehmlassungsantwort:**

Die Auswirkungen die Kirchgemeinden und die Bürgergemeinden nehmen wir zur Kenntnis

### **3.1.18. Finanzielle Auswirkungen für die Unternehmen**

#### **Vernehmlassungsantwort:**

Gemäss Simulationen der Steuerverwaltung zeigt sich für die effektive Steuerbelastung, welche die bisherige privilegierte Besteuerung für Statusgesellschaften und die neuen künftigen steuerlichen SV17-Ermässigungen einbezieht, folgende Entwicklung: Die heute ordentlich besteuerten Gesellschaften profitieren im Zusammenhang mit dem neuen einheitlichen Gewinnsteuersatz von rund 12% und den neuen steuerlichen Ermässigungen wie Patentbox und Abzüge für F&E wesentlich von der SV17. Bei den heute privilegierten Unternehmen zeigt sich die SV17 mit höheren Steuerbelastungen. Insgesamt über alle Unternehmen gleicht sich die effektive Steuerbelastung in etwa aus.

### **3.1.19. Gesamtwürdigung der kantonalen SV17-Umsetzung**

#### **Vernehmlassungsantwort:**

Die SVP stellt sich insgesamt positiv zur SV17-Umsetzung und begrüsst die vorgeschlagene kantonale Umsetzung und bedankt sich für die Kenntnisnahme unserer Vorschläge und unseres Antrages.

### **3.2. Weitere bundesrechtliche Vorgaben**

#### **3.2.1. Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken**

#### **Vernehmlassungsantwort:**

Die SVP ist mit der neuen Regelung soweit einverstanden.

#### **3.2.2. Bundesgesetz über die Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB**

#### **Vernehmlassungsantwort:**

Die SVP ist mit der neuen Regelung soweit einverstanden.

#### **3.2.3. Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Maklerprovisionen)**

#### **Vernehmlassungsantwort:**

Die SVP ist mit der neuen Regelung soweit einverstanden. Für den Kanton Zug sind diese Änderungen lediglich formeller bzw. präzisierender Natur, weil Gesetzgebung und Praxis bereits heute die entsprechenden örtlichen Zuweisungen vorsehen. Gleichwohl soll das Steuergesetz formell an das StHG angeglichen werden.

#### **3.2.4. Energiegesetz**

#### **Vernehmlassungsantwort:**

Ohne auf Details einzutreten ist die SVP mit der neuen Regelung nur soweit einverstanden, als für Liegenschaften im Privatvermögen Kosten für Massnahmen in den Bereichen Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege den steuerlich abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt werden.

Abschliessend danken wir Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die gewährte Verlängerung der Eingabefrist und hoffen, mit unserer Haltung und unserem Antrag bei Ihnen auf positive Aufnahme.

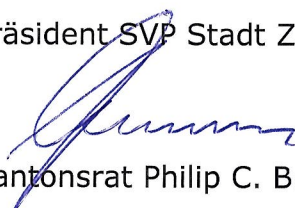
Freundliche Grüsse

Präsident SVP Kanton Zug



Nationalrat Thomas Aeschi

Präsident SVP Stadt Zug



Kantonsrat Philip C. Brunner